

GESCHÄFTS- und VERFAHRENSORDNUNG

des „ECHO Beirats“

für den

„ECHO – Deutscher Musikpreis“

des Bundesverband Musikindustrie e. V.

(in der Fassung vom 27. August 2013)

Der „ECHO – Deutscher Musikpreis“ wird seit 1992 vergeben. Die Deutsche Phono-Akademie, das Kulturinstitut des „Bundesverband Musikindustrie e. V.“ (nachfolgend: „**BVMI**“), ehrt damit jährlich die erfolgreichsten und besten Leistungen nationaler und internationaler Künstler. Die weit überwiegende Anzahl der Preise wird dabei auf Grundlage der im Markt generierten Verkäufe als Ausdruck der Wertschätzung durch den Endkunden vergeben.

Der BVMI setzt sich unter anderem für die Wahrung und Förderung von kulturellen und sonstigen gemeinsamen Belangen seiner Mitglieder insbesondere durch Eintreten für einen umfassenden Schutz der Tonträgerhersteller ein.

Der ECHO Beirat (nachfolgend auch: „**Beirat**“) ist vom Vorstand des Verbands berufen, um in Zweifelsfragen hinsichtlich der Nominierung und/oder Zuerkennung von Preisvergaben im Rahmen der Veranstaltung des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ zu entscheiden.

§ 1 Aufgaben

Der ECHO Beirat hat die Aufgabe, die Vereinbarkeit der Nominierung und/oder Zuerkennung von Preisvergaben im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ mit grundlegenden gesellschaftlichen Normen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck legt diese Geschäftsordnung fest, nach welchen Maßstäben er seine Tätigkeit aufnimmt. Sie regelt gleichzeitig, welche Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Aufgabe ergriffen werden können.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

1. Der Vorstand des BVMI beruft den ECHO Beirat, damit dieser in Zweifelsfragen hinsichtlich der Nominierung oder der Wahl/Zuerkennung von Preisen im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ als außenstehendes Gremium durch den Vorstand des BVMI angerufen werden kann. Der ECHO Beirat besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen sollten:

- zwei Vertreter des öffentlichen Lebens,

- zwei Vertreter der Kirchen oder der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 - ein Vertreter der Lehrerschaft,
 - ein Vertreter des Deutschen Kulturrats,
 - ein Vertreter des Deutschen Musikrats.
2. Auf jedes Mitglied des ECHO – Beirats entfällt jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des ECHO – Beirats werden vom Vorstand des BVMI für die Dauer von 3 Jahren berufen. Der ECHO Beirat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen ECHO – Beirats im Amt.

§ 3 Sitzungen des ECHO Beirats

1. Der Vorstand des BVMI ruft den ECHO Beirat bei etwaigen Zweifelsfragen hinsichtlich der Nominierung oder der Wahl/Zuerkennung von Preisen im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ an. Dies hat schriftlich (E-mail ausreichend) zu geschehen.

Die Entscheidung darüber, ob der ECHO Beirat angerufen werden soll, wird mehrheitlich im Vorstand des BVMI gefasst.

Der Beirat soll spätestens binnen 7 Tagen nach Anrufung durch den Vorstand des BVMI beraten und einen Beschluss i. S. d. Geschäfts- und Verfahrensordnung fassen.

2. Der ECHO Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder mitberaten. Eine Beschlussunfähigkeit tritt erst ein, wenn sie durch ein stimmberechtigtes Mitglied vor der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll gerügt wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Auf Wunsch findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Beiratsbeschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren herbeigeführt werden (E-mail ausreichend). Voraussetzung hierfür ist, dass kein Beiratsmitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Auch für schriftlich herbeigeführte Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder erforderlich. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Abstimmung im schriftlichen Verfahren soll der Vorsitzende des ECHO Beirats eine angemessene Frist setzen. Widerspricht ein Beiratsmitglied der schriftlichen Abstimmung, muss die Beschlussfassung in einer körperlichen Sitzung erfolgen.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Neben den Beiratsmitgliedern sind der Geschäftsführer des BVMI, sowie ein von ihm bestimmter Protokollführer aus der Geschäftsstelle des Verbands mit der Befähigung zum Richteramt zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.

§ 4 Vorsitz

1. Der ECHO Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden auf Antrag in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Entscheidungen und Entscheidungsverkündung

1. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nominierung und/oder Zuerkennung von Preisvergaben im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ mit grundlegenden gesellschaftlichen Normen kann sich der ECHO Beirat

als **Maßnahme**

- gegen eine Nominierung und/oder
- Zuerkennung

eines Preises im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ entscheiden. Über die Maßnahme entscheidet der ECHO Beirat nach billigem Ermessen.

2. Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit einer Nominierung und/oder Zuerkennung von Preisvergaben im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ mit grundlegenden gesellschaftlichen Normen können vorliegen, sofern diese mit Inhalten und/oder Äußerungen verbunden sind, die

- verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen,
- Gewalthandlungen, wie Mord- und Tötung propagieren/heroisieren,
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen,
- die Tatbestände der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches verletzen können,
- den Krieg verherrlichen,
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verunglimpfen,
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden,
- einer Indizierung gemäß dem Jugendschutzgesetz unterliegen.

Bei der Entscheidung über die Unvereinbarkeit einer Nominierung und/oder Zuerkennung von Preisvergaben im Rahmen des „ECHO – Deutscher Musikpreis“ mit grundlegenden gesellschaftlichen Normen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht allein wegen des politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts getroffen werden sollte; daneben soll die Freiheit und Dienlichkeit der Inhalte im Rahmen der Kunst, Wissenschaft, Forschung und der Lehre berücksichtigt werden. Auch ist das öffentliche Interesse an den respektiven künstlerischen Inhalten zu berücksichtigen. In der Abwägung

wird der Beirat ferner Auswirkungen auf die Durchführung der Veranstaltung hinsichtlich deren Sicherheit einbeziehen.

3. Die Entscheidungen des ECHO Beirats sind schriftlich (E-mail ausreichend) zu begründen. Sie sind sofort wirksam und bindend für weitere Entscheidungen des Vorstands. Sie werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des BVMI durch den Vorsitzenden des ECHO Beirats verkündet, ggf. gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 6 Grundsätze der Arbeit des Beirats

1. Die Mitglieder des ECHO Beirats sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Beiratstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Es werden lediglich die angemessenen Reisekosten vom BVMI erstattet, die durch die Mitgliedschaft und notwendige Tätigkeit im ECHO Beirat entstehen.
3. Alle Teilnehmer an den Beiratssitzungen sind – vorbehaltlich der Regelungen unter § 5 Ziffer 3 dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung verpflichtet, den Inhalt der Sitzungen sowie Protokolle und Arbeitsunterlagen vertraulich zu behandeln, es sei denn, der Vorstand des BVMI beschließt ausdrücklich etwas anderes.